

www.zdh.de  
www.zwh.de

Projektinformation

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS  
ZENTRALSTELLE FÜR DIE WEITERBILDUNG IM HANDWERK

# Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Zimmerer/Zimmerin

gemäß §§ 68 ff. BBIG und BAVBVO



Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Herausgeber

ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin,  
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk  
Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf

© Copyright by ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks,  
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk, geprüfte Fassung 2010

**Alle Rechte vorbehalten**

Es ist gestattet, dieses Werk in der vorliegenden Form zu vervielfältigen und für die Durchführung von Maßnahmen zu verwenden. Die Veränderung der Unterlage oder die Verwendung und Verarbeitung von Teilen der Unterlage erfordert die vorherige Zustimmung der Herausgeber.



Die Erstellung dieser Unterlage erfolgte im Projekt "Entwicklung bundeseinheitlicher Qualifizierungsbausteine aus Ausbildungsberufen des Handwerks für die Ausbildungsvorbereitung und die berufliche Nachqualifizierung", das im Rahmen des Programms „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF)“ mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Europäischen Sozialfonds gefördert wurde.

Förderkennzeichen: FKZ 01NL0249

Projekträger: DLR PT-NMB+F, Bonn

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

## Vorwort

Die Berufsausbildung ist eine entscheidende Voraussetzung für junge Menschen, um sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen und am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Immer mehr junge Menschen bleiben jedoch ohne Ausbildungsabschluss. Sie sind dadurch besonders von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits arbeitslos. Das ist mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme verbunden und kann verstärkt zu sozialen Konfliktpotenzialen führen.

Trotz generell schlechter Konjunkturlage suchen andererseits viele Betriebe vor allem im Handwerk geeigneten Nachwuchs. Das Nachwuchsproblem wird sich noch verstärken, wenn demografisch bedingt die Schulabgängerzahlen zurückgehen und die im Zuge der PISA-Ergebnisse angedachten Schulreformen zur Verbesserung der Ausbildungsvoraussetzungen junger Menschen nicht schnell genug wirksam werden. Dazu kommen steigende betrieblicher Anforderungen, die wiederum höhere Anforderungen an die Ausbildung stellen. Diese Problematik ist im Handwerk von besonderer Brisanz, da dort traditionell die Auszubildenden mehrheitlich aus der Hauptschule kommen, mit einem wachsenden Anteil an ausländischen Jugendlichen, bei denen die schulischen Defizite zum Teil besonders gravierend sind.

Die hier skizzierte Situation macht deutlich, dass eine positive Entwicklung und Sicherung der Zukunft unserer Gesellschaft und Wirtschaft nur zu realisieren ist, wenn es gelingt, die Potenziale aller jungen Menschen zu erschließen und zu entwickeln. Dazu bedarf es nicht nur besonderer Anstrengungen im Schulsystem, sondern auch einer Weiterentwicklung bisheriger Fördermaßnahmen in der beruflichen Bildung.

Die rechtliche Grundlage dafür ist in den im Dezember 2002 neu in das Berufsbildungsgesetz aufgenommenen §§ 68 ff. zu finden. Als Ergebnis der Beratungen des Bündnisses für Arbeit und der Hartz-Kommission wird in diesen Paragrafen die Berufsausbildungsvorbereitung erstmals als integraler Bestandteil der Berufsbildung gesehen und rechtlich geregelt. Danach sollen Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Qualifizierungsbausteine auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

Das Konzept der Qualifizierungsbausteine ist ein zentraler neuer Ansatz, die Berufsvorbereitung besser mit der Ausbildung zu verzahnen. Dadurch soll erreicht werden, dass mehr junge Menschen, die bisher keine Chance hatten, einen Ausbildungsplatz zu finden, durch eine effizientere und berufsnähere Vorbereitung doch noch in eine Ausbildung integriert werden können, bzw. wenn dies erfolglos bleibt, zumindest deren Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert werden.

Auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung (Ausbildungsberufsbild und Ausbildungsrahmenplan) sind Qualifizierungsbausteine so abzuleiten, dass sie zum einen benachteiligte, oft schulumüde junge Menschen an einen Beruf heranführen sowie für eine anschließende Ausbildung motivieren und diese nachhaltig unterstützen. Zum anderen sollen sie auch für die betriebliche Praxis nutzbar sein und so die Bereitschaft der Betriebe zur Durch-

führung von Praktika sowie für eine anschließende Ausbildung stärken. Diese Qualifizierungsbausteine setzen sich in der Regel aus mehreren miteinander verzahnten Arbeits- und Lernaufträgen zusammen. Sie richten sich an junge Menschen, die eine Berufsausbildung trotz besonderer Hilfen nicht unmittelbar bewältigen können – also vorbereitet werden müssen – sowie an Personen, die das ausbildungstypische Alter überschritten haben und ohne Berufsausbildung geblieben sind. Spezielle Aufmerksamkeit gilt dabei den Zielgruppen der jungen Frauen und der Migranten, für die eine Ausbildung und Berufstätigkeit im Handwerk von besonderer Bedeutung ist.

Die Qualifizierungsbausteine können im Rahmen der Berufsvorbereitung sowohl durch die Bildungsträger und Berufsschulen in entsprechende Maßnahmen integriert werden als auch durch Betriebe genutzt werden, die gemäß § 68 BBiG nun auch eigenständig die Berufsausbildungsvorbereitung durchführen können. Die dazu erstellten Qualifizierungsbilder richten sich auf grundlegende Tätigkeiten im jeweiligen Beruf, die in der Praxis eine wichtige Rolle spielen. Insgesamt repräsentieren die für einen Beruf entwickelten Bausteine jedoch nur begrenzte Abschnitte einer Ausbildung und können daher weder vom zeitlichen Umfang noch inhaltlich die Ausbildung abdecken. Bei der Dokumentation des Qualifizierungsbildes ist gemäß der im Juli 2003 erlassenen Verordnung (BAVBVO Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung) die Zuordnung zum Ausbildungsrahmenplan so erfolgt, dass die einer Tätigkeit entsprechenden Position aus dem Ausbildungsrahmenplan unverändert übernommen wurde. Dies führt normalerweise dazu, dass die in dieser Position enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Das bedeutet, dass ein Qualifizierungsbaustein in der Regel nicht alle der aus dem Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Positionen voll abdecken kann.

Die oben genannte Verordnung (§§ 3 und 4 BAVBVO) sieht vor, dass die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben der Verordnung überprüft. Der Prüfungsaufwand der Handwerkskammern wird für die vorliegenden bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine auf ein Minimum reduziert, da die Qualifizierungsbilder exakt den Vorgaben der Verordnung entsprechen.

Die Qualifizierungsbausteine wurden auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und der Analyse bisheriger Bausteinconzepte erarbeitet. In die Analyse einbezogen wurden die Conzepte der folgenden Einrichtungen:

BTZ zu Thale und Aschersleben sowie der HWK Magdeburg (BBZ).

Die Entwicklung der Qualifizierungsbausteine erfolgte durch die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk mit Experten aus dem zuständigen zentralen Fachverband, den Handwerkskammern sowie von Bildungsträgern, die sowohl die Zielgruppe als auch die Anforderungen des Berufes kennen, unter Beteiligung von Vertretern der Gewerkschaft. Die entwickelten Bausteine wurden in mehreren Betrieben aus unterschiedlichen Regionen bundesweit evaluiert und durch Experten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks auf rechtliche Aspekte geprüft. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Qualifizierungsbausteine und die weiteren Hinweise im Leitfaden den Anforderungen der Zielgruppe und der betrieblichen Praxis gerecht werden.

Eingebunden in die Arbeitsgruppe waren:

Berufsförderungswerk des Hessischen Zimmerhandwerks e.V., Thorsten Burmeister

Bildungs- und Technologiezentrum zu Thale und Aschersleben, Klaus Schröder

Bildungszentren des Baugewerbes e.V., Norbert Degener, Peter Drese, Raimund Leven

Fritz-Henßler-Berufskolleg, Dirk Wienken

Gemeinnütziges Berufsförderungswerk des Baden Württembergischen Zimmerer- und Holzbaugewerbes GmbH, Thomas Rothfuss

Handwerkskammer Südthüringen, Berufsbildungs- u. Technologiezentrum Rohr, Dan Gerbig

Technologie- und Berufsbildungszentrum Paderborn, Ulrich Schäfer

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Dr. Cornelia Vater

Wir danken allen Beteiligten für die engagierte und kompetente Mitarbeit.

## **Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Zimmerer / Zimmerin**

### **1. Übersicht über die Qualifizierungsbausteine**

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| 1. Qualifizierungsbaustein: | Herstellen von Holzkonstruktionen                  |
| 2. Qualifizierungsbaustein: | Herstellen von Fachwerk- und<br>Wandkonstruktionen |
| 3. Qualifizierungsbaustein: | Herstellen von Dachkonstruktionen und Dächern      |
| 4. Qualifizierungsbaustein: | Herstellen von Bauteilen im Aus- und<br>Trockenbau |
| 5. Qualifizierungsbaustein: | Herstellen gerader Treppen                         |
| 6. Qualifizierungsbaustein: | Sanieren von Holzkonstruktionen                    |

.....  
.....  
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Herstellen von Holzkonstruktionen

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Zimmerer / Zimmerin, 02. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102 vom 10.06.1999)  
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 02. April 2004 (BGBl. I S. 522 vom 08.04.2004)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Kann ausgewählte Holzkonstruktionen herstellen, einbauen und verbinden

#### 3. Dauer der Vermittlung: 234 Stunden

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 11 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten  I 4 (§ 11 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
4.1.2	Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes	I 6 (§ 11 Nr. 6) a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern

4.1.3	<p>Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abrufen von Bau- und Bauhilfsstoffen sowie Fertigteilen nach Vorgabe</li> <li>- Transportieren und Lagern von Ein- und Anbauteilen nach Vorgabe auf der Baustelle</li> </ul>	<p>I 7 (§ 11 Nr. 7)</p> <p>c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern</p>
4.1.4	<p>Auswählen und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten sowie Warten und Pflegen</p>	<p>I 6 (§ 11 Nr. 6)</p> <p>e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen</p> <p>I 9 (§ 11 Nr. 9)</p> <p>b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen</p>
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	<p>Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von Ausführungsskizzen</p>	<p>I 8 (§ 11 Nr. 8)</p> <p>a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden</p> <p>b) Ausführungsskizzen anfertigen</p>
4.2.2	<p>Durchführen von Messungen mit Bandmaß, Gliedermaßstab, Lasermessgerät und Nivelliergerät</p>	<p>I 9 (§ 11 Nr. 9)</p> <p>a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen</p>
4.2.3	<p>Vorbereiten von Holz für die folgende Verarbeitung</p>	<p>I 10 (§ 11 Nr. 10)</p> <p>b) Holz für Werkstücke messen und anreißen</p> <p>c) Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten</p>
4.2.4	<p>Herstellen von einfachen Holzverbindungen nach Vorgabe</p> <p>Anreißen und Ausarbeiten von Holzverbindungen</p>	<p>I 10 (§ 11 Nr. 10)</p> <p>d) Holzverbindungen durch Blatt, Versatz und Zapfen sowie durch Nageln und Schrauben herstellen</p>
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	<p>Herstellen, Einbauen und Verbinden von einfachen Holzkonstruktionen nach Vorgabe und unter Anleitung</p>	<p>II 7 (§ 11 Nr. 10)</p> <p>b) Verbindungsmittel auswählen und einsetzen</p> <p>c) Hölzer anreißen, ausarbeiten und zusammenbauen, insbesondere Knotenpunkte herstellen</p> <p>n) Türen, Tore und Verschlüsse herstellen und einbauen</p>



## 5. Leistungsfeststellung

.....  
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....  
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)  
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....  
.....  
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

**Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins**  
**Herstellen von Fachwerk- und Wandkonstruktionen**

**1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:**

Zimmerer / Zimmerin, 02. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102 vom 10.06.1999)  
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 02. April 2004 (BGBl. I S. 522 vom 08.04.2004)

**2. Qualifizierungsziel:**

Kann ausgewählte Fachwerkteile herstellen

**3. Dauer der Vermittlung:** 234 Stunden

**4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:**

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 11 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten  I 4 (§ 11 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
4.1.2	Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes	I 6 (§ 11 Nr. 6) a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen d) bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten mitwirken

4.1.3	Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen:  - Abrufen von Bau- und Bauhilfsstoffen sowie Fertigteilen nach Vorgabe - Transportieren und Lagern von Ein- und Anbauteilen nach Vorgabe auf der Baustelle	I 7 (§ 11 Nr. 7) c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern
4.1.4	Auswählen und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten	I 6 (§ 11 Nr. 6) e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen  I 9 (§ 11 Nr. 9) b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von Ausführungsskizzen	I 8 (§ 11 Nr. 8) a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden
4.2.2	Durchführen von Messungen mit Bandmaß, Gliedermaßstab, Lasermessgerät und Nivelliergerät	I 9 (§ 11 Nr. 9) a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen
4.2.3	Vorbereiten von Holz für die folgende Verarbeitung	I 10 (§ 11 Nr. 10) b) Holz für Werkstücke messen und anreißen c) Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten
4.2.4	Anreißen und Ausarbeiten von einfachen Holzverbindungen für Wandkonstruktionen und Holzrahmenbauwände nach Vorgabe	I 10 (§ 11 Nr. 10) d) Holzverbindungen durch Blatt, Versatz und Zapfen sowie durch Nageln und Schrauben herstellen
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Herstellen von Fachwerk- und Wandkonstruktionen nach Vorgabe	II 7 (§ 11 Nr. 10) b) Verbindungsmittel auswählen und einsetzen c) Hölzer anreißen, ausarbeiten und zusammenbauen, insbesondere Knotenpunkte herstellen f) Holzkonstruktionen, insbesondere aus Vollholz, Konstruktionsvollholz und Brettschichtholz für Decken, Dächer, Fachwerk und Holzrahmenbau, herstellen
4.3.2	Herstellen von Fachwerkkonstruktionen mit Streben und Verzierungen nach Vorgabe und unter Anleitung	II 7 (§ 11 Nr. 10) b) Verbindungsmittel auswählen und einsetzen c) Hölzer anreißen, ausarbeiten und zusammenbauen, insbesondere Knotenpunkte herstellen

## 5. Leistungsfeststellung

.....  
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....  
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)  
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....  
.....  
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Herstellen von Dachkonstruktionen und Dächern

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Zimmerer / Zimmerin, 02. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102 vom 10.06.1999)  
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 02. April 2004 (BGBl. I S. 522 vom 08.04.2004)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Herstellen von Dachkonstruktionen und Dächern mitwirken

#### 3. Dauer der Vermittlung: 312 Stunden

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 11 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten  I 4 (§ 11 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
4.1.2	Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes	I 6 (§ 11 Nr. 6) a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen d) bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten mitwirken

4.1.3	<p>Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abrufen von Bau- und Bauhilfsstoffen sowie Fertigteilen nach Vorgabe</li> <li>- Transportieren und Lagern von Ein- und Anbauteilen nach Vorgabe auf der Baustelle</li> </ul>	<p>I 7 (§ 11 Nr. 7)</p> <p>c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern</p>
4.1.4	<p>Auswählen und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten</p>	<p>I 6 (§ 11 Nr. 6)</p> <p>e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen</p> <p>I 9 (§ 11 Nr. 9)</p> <p>b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen</p> <p>II 7 (§11 Nr. 10)</p> <p>q) Handmaschinen einsetzen und warten, Maschinenwerkzeuge wechseln</p> <p>r) stationäre Holzbearbeitungsmaschinen einsetzen und warten</p>
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	<p>Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von Ausführungsskizzen</p>	<p>I 8 (§ 11 Nr. 8)</p> <p>a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden</p> <p>b) Ausführungsskizzen anfertigen</p>
4.2.2	<p>Durchführen von Messungen mit Bandmaß, Gliedermaßstab, Lasermessgerät und Nivelliergerät</p>	<p>I 9 (§ 11 Nr. 9)</p> <p>a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen</p>
4.2.3	<p>Vorbereiten von Holz für die folgende Verarbeitung</p>	<p>I 10 (§ 11 Nr. 10)</p> <p>b) Holz für Werkstücke messen und anreißen</p> <p>c) Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten</p>
4.2.4	<p>Herstellen von Holzverbindungen für Dächer nach Vorgabe</p>	<p>I 10 (§ 11Nr. 10)</p> <p>d) Holzverbindungen durch Blatt, Versatz und Zapfen sowie durch Nageln und Schrauben herstellen</p>

<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Mitwirken bei der Herstellung von Dachkonstruktionen und Dächern sowie Schalung und Latung	II 7 (§ 11 Nr. 10) b) Verbindungsmittel auswählen und einsetzen c) Hölzer anreißen, ausarbeiten und zusammenbauen, insbesondere Knotenpunkte herstellen f) Holzkonstruktionen, insbesondere aus Vollholz, Konstruktionsvollholz und Brettschichtholz für Decken, Dächer, Fachwerk und Holzrahmenbau, herstellen g) Dachkonstruktionen, die Austragen und Schiften erfordern, mit gleicher Neigung in unterschiedlichen Ausführungen herstellen k) Dachgesimse an Traufen und Ortgängen, insbesondere aus Holz, herstellen
4.3.2	Mitwirken beim Einbau von vorgefertigten Bauteilen für Dächer	III 7 (§ 38 Nr. 7) c) vorgefertigte Elemente und Holzkonstruktionen für Wände, Decken und Dächer transportieren, einbauen und verankern

## 5. Leistungsfeststellung

.....  
 (Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....  
 (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....  
 (Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....  
.....  
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Herstellen von Bauteilen im Aus- und Trockenbau

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Zimmerer / Zimmerin, 02. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102 vom 10.06.1999)  
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 02. April 2004 (BGBl. I S. 522 vom 08.04.2004)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Herstellen von Bauteilen im Trockenbau mitwirken

#### 3. Dauer der Vermittlung: 234 Stunden

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 11 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten  I 4 (§ 11 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
4.1.2	Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes auf einer Baustelle	I 6 (§ 11 Nr. 6) a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen d) bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten mitwirken



4.1.3	Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen:  - Abrufen von Bau- und Bauhilfsstoffen sowie Fertigteilen nach Vorgabe - Transportieren und Lagern von Ein- und Anbauteilen nach Vorgabe auf der Baustelle	I 7 (§ 11 Nr. 7) c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern
4.1.4	Auswählen und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten	I 6 (§ 11 Nr. 6) e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen  I 9 (§ 11 Nr. 9) b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von Ausführungsskizzen	I 8 (§ 11 Nr. 8) a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden b) Ausführungsskizzen anfertigen
4.2.2	Durchführen von Messungen mit Bandmaß, Gliedermaßstab, Lasermessgerät und Nivelliergerät	I 9 (§ 11 Nr. 9) a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen
4.2.3	Vorbereiten und Säubern der zu bearbeitenden Untergründe nach Vorgabe	I 17 (§ 11 Nr. 18) b) Untergrund zur Verbesserung der Haft und Tragfähigkeit vorbehandeln
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Mitwirken beim Herstellen von Trockenputz	I 17 (§ 11 Nr. 18) f) Wand-Trockenputz ansetzen g) Fugen verspachteln
4.3.2	Mitwirken beim Herstellen von Unterkonstruktionen für Ständerwände, Montagedecken und Bodenflächen	I 17 (§ 11 Nr. 18) d) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen  II 9 (§ 11 Nr. 18) a) Montagewände, Unterdecken, Decken- und Wandbekleidungen, insbesondere unter Beachtung der Winddichtigkeit und Hinterlüftung herstellen f) Bodensysteme einschließlich Unterkonstruktion einbauen
4.3.3	Einbauen von Trockenbaustoffen nach Vorgabe  Einbauen von Dämmstoffen für den Kälte-, Schall- und Brandschutz nach Vorgabe	I 13 (§ 11 Nr. 14) b) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen  I 17 (§ 11 Nr. 18) e) Beplankungen, insbesondere mit Gipskarton- und Gipsfaserplatten herstellen g) Fugen verspachteln

## 5. Leistungsfeststellung

.....  
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....  
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)  
bestätigt.

Datum..... (Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....  
.....  
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Herstellen gerader Treppen

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Zimmerer / Zimmerin, 02. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102 vom 10.06.1999)  
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 02. April 2004 (BGBl. I S. 522 vom 08.04.2004)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Herstellen und Einbauen von geraden Treppen mitwirken

#### 3. Dauer der Vermittlung: 234 Stunden

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 11 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten  I 4 (§ 11 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
4.1.2	Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes	I 6 (§ 11 Nr. 6) a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern

4.1.3	<p>Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abrufen von Bau- und Bauhilfsstoffen sowie Fertigteilen nach Vorgabe</li> <li>- Transportieren und Lagern von Ein- und Anbauteilen nach Vorgabe auf der Baustelle</li> </ul>	<p>I 7 (§ 11 Nr. 7)</p> <p>c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern</p>
4.1.4	<p>Auswählen und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten</p>	<p>I 6 (§ 11 Nr. 6)</p> <p>e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen</p> <p>I 9 (§ 11 Nr. 9)</p> <p>b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen</p> <p>II 7 (§11 Nr. 10)</p> <p>q) Handmaschinen einsetzen und warten, Maschinenwerkzeuge wechseln</p> <p>r) stationäre Holzbearbeitungsmaschinen einsetzen und warten</p>
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	<p>Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von Ausführungsskizzen</p>	<p>I 8 (§ 11 Nr. 8)</p> <p>a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden</p> <p>b) Ausführungsskizzen anfertigen</p>
4.2.2	<p>Durchführen von Messungen mit Bandmaß, Gliedermaßstab, Lasermessgerät und Nivelliergerät</p>	<p>I 9 (§ 11 Nr. 9)</p> <p>a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen</p>
4.2.3	<p>Vorbereiten von Holz für folgende Verarbeitung</p>	<p>I 10 (§ 11 Nr. 10)</p> <p>b) Holz für Werkstücke messen und anreißen</p> <p>c) Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten</p>
4.2.4	<p>Herstellen von Holzverbindungen für Treppen nach Vorgabe</p>	<p>II 7 (§ 11 Nr. 10)</p> <p>b) Verbindungsmittel auswählen und einsetzen</p> <p>c) Hölzer anreißen, ausarbeiten und zusammenbauen, insbesondere Knotenpunkte herstellen</p>
4.2.5	<p>Bearbeiten und Schützen von Holzoberflächen im Treppenbau nach Vorgabe</p>	<p>II 7 (§ 11 Nr. 10)</p> <p>l) Holzoberflächen mit angeführten Maschinen bearbeiten</p> <p>m) Holzoberflächen imprägnieren, lasieren und versiegeln</p>
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	<p>Mitwirken beim Herstellen einer geraden Treppe</p>	<p>II 7 (§ 11 Nr. 10)</p> <p>b) Verbindungsmittel auswählen und einsetzen</p> <p>c) Hölzer anreißen, ausarbeiten und zusammenbauen, insbesondere Knotenpunkte herstellen</p> <p>o) gerade Treppen herstellen und einbauen</p>

## 5. Leistungsfeststellung

.....  
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....  
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)  
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....  
.....  
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Sanieren von Holzkonstruktionen

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Zimmerer / Zimmerin, 02. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102 vom 10.06.1999)  
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 02. April 2004 (BGBl. I S. 522 vom 08.04.2004)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Erhalten und Instandsetzen von Holzkonstruktionen mitwirken

#### 3. Dauer der Vermittlung: 234 Stunden

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 11 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten  I 4 (§ 11 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
4.1.2	Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes auf einer Baustelle	I 6 (§ 11 Nr. 6) a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern

4.1.3	Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen:  - Abrufen von Bau- und Bauhilfsstoffen sowie Fertigteilen nach Vorgabe - Transportieren und Lagern von Ein- und Anbauteilen nach Vorgabe auf der Baustelle	I 7 (§ 11 Nr. 7) c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern
4.1.4	Auswählen und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten	I 6 (§ 11 Nr. 6) e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen  I 9 (§ 11 Nr. 9) b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen  II 7 (§11 Nr. 10) q) Handmaschinen einsetzen und warten, Maschinenwerkzeuge wechseln r) stationäre Holzbearbeitungsmaschinen einsetzen und warten
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Mitwirken bei der Beurteilung von Holzbauteilen und -konstruktionen	III 12 (§38 Nr. 12) a) Schäden durch Sichtprüfung feststellen und dokumentieren
4.2.2	Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von Ausführungsskizzen	I 8 (§ 11 Nr. 8) a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden b) Ausführungsskizzen anfertigen
4.2.3	Durchführen von Messungen mit Bandmaß, Gliedermaßstab, Lasermessgerät und Nivelliergerät	I 9 (§ 11 Nr. 9) a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen
4.2.4	Vorbereiten von Holz für die folgende Verarbeitung	I 10 (§ 11 Nr. 10) b) Holz für Werkstücke messen und anreißen c) Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten
4.2.5	Herstellen von einfachen Holzverbindungen und -konstruktionen für die Sanierung nach Vorgabe	I 10 (§ 11Nr. 10) d) Holzverbindungen durch Blatt, Versatz und Zapfen sowie durch Nageln und Schrauben herstellen  II 7 (§ 11 Nr. 10) b) Verbindungsmittel auswählen und einsetzen c) Hölzer anreißen, ausarbeiten und zusammenbauen, insbesondere Knotenpunkte herstellen
4.2.6	Bearbeiten und Schützen von Holzoberflächen nach den gestellten Anforderungen nach Vorgabe	II 7 (§ 11 Nr. 10) m) Holzoberflächen imprägnieren, lasieren und versiegeln

<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Durchführen von Instandhaltungsmaßnahmen nach Vorgabe und unter Anleitung	III 12 (§ 38 Nr. 12) d) Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen, Formen und Schablonen herstellen, Holzbauteile ersetzen und ergänzen, Holzschutzmaßnahmen durchführen

## 5. Leistungsfeststellung

.....  
 (Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....  
 (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)  
 bestätigt.

Datum..... (Siegel)

.....  
 (Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.